

Satzung
des Keglervereins Bremerhaven e.V.

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Keglerverein Bremerhaven e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremerhaven eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V., des Bremer Landesverbandes Sportkegeln und des Deutschen Keglerbundes e.V.

Zweck und Aufgaben

§ 2

Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung und planmäßige Pflege des Sportkegelns für alle Altersklassen.

Die körperliche Ertüchtigung soll durch sportliches Kegeln gefördert werden. Geeignete Veranstaltungen des Vereins sollen dem Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport dienen.

Der Verein pflegt und fördert ausschließlich den Amateursport, der nach den Grundsätzen der Freiheit und Freiwilligkeit in Klub- oder Sportgemeinschaften ausgeübt wird. Dabei können Jugendliche in eigenständigen Jugendgemeinschaften zusammengefasst werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral, räumt allen Rassen gleiche Rechte ein und vertritt die Grundsätze weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Rechtsgrundlagen

§ 3

Die Satzung ist Grundlage für die Tätigkeit der Organe des Vereins. Sie kann durch Ordnungen ergänzt werden, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen.

Eine Jugendordnung ist zu erlassen. Solange sie nicht beschlossen ist, ist die Jugendordnung des Bremer Landesverbandes Sportkegeln entsprechend anzuwenden. Dabei treten an Stelle des Landesjugendtages die Jugend-Mitgliederversammlung, des Landesjugendausschusses der von der Jugend-Mitgliederversammlung gewählte Jugendausschuss und des Landesjugendwartes der Jugendwart des Vereines.

Geschäftsjahr

§ 4

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben.

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind über die Vorsitzenden der Klubs und anderer Sportgemeinschaften zu stellen. Wer keinem Klub und keiner Sportgemeinschaft angehört, beantragt die Aufnahme als Einzelmitglied.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Sie gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages gegenteilig entscheidet. Die Aufnahme eines Mitgliedes, das zu einem Klub gehört, kann nur nach Anhören eines vom Klub bestellten Vertreters abgelehnt werden. Im übrigen bedarf die Ablehnung keiner Begründung und ist unanfechtbar.

Nach Zahlung einer Aufnahmegebühr und der fälligen Beiträge wird die Mitgliedschaft erworben.

Die Vorsitzenden der Klubs haben zu den vom Vorstand festgesetzten Terminen eine Nachweisung der dem Verein angehörenden Klubmitglieder einzureichen. Jeder Klub soll mindestens zehn vereinsangehörige Mitglieder haben.

Rechte der Mitglieder

§ 6

Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Übungsplanes die vom Verein zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen für sportliche Zwecke zu nutzen. Es kann beim Vorstand Unterstützung in allen das Sportkegeln betreffenden Angelegenheiten beantragen und Anträge für Beschlüsse der Mitgliederversammlung stellen.

Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die daraufhin erlassenen Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- b) den Verein zur Erreichung der satzungsgemäß festgelegten Zwecke zu unterstützen und bei allen sportlichen Veranstaltungen so aufzutreten, dass damit das Ansehen des Sportkegeln gefördert wird,
- c) die vereinseigenen sowie die von Verein genutzten Räumlichkeiten und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln,
- d) die Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit möglich und wird unabhängig von den noch zu entrichtenden Beiträgen mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand wirksam.

Ausscheidende Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, müssen mit ihrer Austrittserklärung Rechenschaft über ihr Aufgabengebiet ablegen.

Ausgeschlossen werden kann,

- a) wer sich vereinsschädigend verhält oder trotz Verwarnung die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet,
- b) wer sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält.

c) wer Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied ist in der Sitzung vor dem Beschluss Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist ihm mit Begründung vom Vorsitzenden mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung unter Angabe der Gründe Berufung beim Vorstand einreichen. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft können die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen beanspruchen.

Ehrenmitglieder

§ 9

Wer sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied, Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

Beiträge

§ 10

Die zu erhebenden Beiträge umfassen Grundbeiträge für den Klub oder die Sportgemeinschaft, Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auch Umlagen zur Erreichung eines satzungsgemäß bestimmten Zweckes beschließen.

Die Beiträge müssen so bemessen sein, dass der Verein seinen Zweck verfolgen und seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Bei begründeten Anträgen kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall Beiträge ermäßigen oder erlassen.

Die Beiträge sind am 1. eines jeden Monats im voraus fällig. Sie sind eine Bringschuld. Die Beiträge für Klubmitglieder sind geschlossen durch den Klub mit dem Kassierer abzurechnen.

Ausscheidende Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Vierteljahres zu entrichten.

Organe

§ 11

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Sportausschuss
- c) der Ältestenrat
- d) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 12

Den Vorstand bilden

- | | |
|------------------------|---------------------|
| a) der 1. Vorsitzende | g) der 2. Sportwart |
| b) der 2. Vorsitzende | h) der 1. Bahnwart |
| c) der Rechnungsführer | i) der 2. Bahnwart |
| d) der Kassierer | j) der Pressewart |
| e) der Schriftführer | k) die Frauenwartin |
| f) der 1. Sportwart | l) der Jugendwart |

Geschäftsführender Vorstand sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Rechnungsführer, der 1. Sportwart und der Schriftführer, die die laufenden Vereinsangelegenheiten erledigen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in der Weise gewählt, dass in jedem Jahr ein Teil seiner Mitglieder ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind neu zu wählen:

Der 1. Vorsitzende, der Rechnungsführer, der 1. Sportwart, der 1. Bahnwart, die Frauenwartin und der Pressewart.

Der Jugendwart wird von der Jugend-Mitgliederversammlung vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben im Amt und sind nach einem Jahr zu wählen oder zu bestätigen.

Die Frauenwartin wird nur von den Frauen gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Vertreter beauftragen, der die Geschäfte bis zur endgültigen Wahl durch die Mitgliederversammlung wahrnimmt. Handelt es sich auch dann noch um eine Ergänzungswahl, wird das neue Vorstandsmitglied nur bis zu dem Zeitpunkt gewählt,

zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes abgelaufen wäre.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 13

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Rechnungsführer. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Die Vorsitzenden haben den Verein zu leiten und zu vertreten, für die Einhaltung der Satzung und der daraufhin erlassenen Ordnungen zu sorgen und das Vereinswesen zu überwachen; den Vorstand, die Mitgliederversammlung nach Bedarf einzuberufen, die Tagesordnung dafür festzusetzen und die Verhandlungen zu leiten.
- b) Dem Rechnungsführer obliegt die Leitung des Geldwesens und der Buchführung des Vereins. Er hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres über die Einnahmen und Ausgaben abzurechnen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Der Kassierer hat die Kassengeschäfte für den Verein wahrzunehmen und die hierzu notwendigen Nachweisungen zu führen.
- d) Dem Schriftwart obliegt die Bearbeitung des Schriftwechsels für den Verein, die Protokollführung über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- e) Die Sportwarte sorgen für den gesamten Sportbetrieb im Verein, für die Organisation und die fachliche Durchführung der sportlichen Veranstaltungen, für die Überwachung der Wettkampfbestimmungen bei Sportkämpfen.
- f) Die Bahnwarte haben für die Instandhaltung der Anlagen zu sorgen und sind dafür verantwortlich, dass an Übungsabenden und bei Wettkämpfen die Anlagen ordnungsgemäß verfügbar sind.

- g) Der Pressewart übernimmt die Berichterstattung über Sportkämpfe und andere Veranstaltungen des Vereins für die Tageszeitungen und für die Fachpresse.
- h) Die Frauenwartin sorgt für die Beachtung der besonderen Belange der Frauen und vertritt sie im Vorstand.
- i) Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder. Der Jugendwart vertritt sie im Vorstand. Er hat Veranstaltungen zu leiten und zu überwachen, die nur von Jugendlichen durchgeführt werden und dabei für die Einhaltung der Jugendgesetze zu sorgen.

§ 15

Der Vorstand kann über die Aufnahme von verzinslichen Darlehen bis zu 25.564,59 € im einzelnen, von unverzinslichen Darlehen bis zu 51.129,19 € im einzelnen beschließen. Über höhere Darlehen kann er nur entscheiden, wenn er vorher die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt hat.

§ 16

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und mit geeigneten Mitgliedern besetzen.

Sportausschuss / Rechtsausschuss

§ 17

Zur Unterstützung der Sportwarte bei Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben wird ein Sportausschuss gebildet.

Der Sportausschuss besteht aus den Sportwarten, der Frauenwartin und dem Jugendwart. Daneben können bis zu 15 Mitglieder auf Vorschlag der Sportwarte von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre in den Sportausschuss gewählt werden.

Lehnt die Mitgliederversammlung dabei einzelne Vorschläge ab und werden von den Sportwarten keine Ersatzvorschläge eingebracht, können Wahlvorschläge von jedem Mitglied gemacht werden.

Die Mitglieder des Sportausschusses werden jeweils in dem Jahr neu gewählt, in dem der 1. Sportwart nicht zu wählen ist.

Den Vorsitz im Sportausschuss führt der 1. Sportwart, bei Verhinderung der der 2. Sportwart. Der Sportausschuss wählt aus seinen Reihen einen Protokollführer.

An den Sitzungen des Sportausschusses können nicht zum Sportausschuss gehörende Vorstandsmitglieder beratend teilnehmen. Das gilt nicht bei Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren. Gegen Entscheidungen des Sportausschusses im Rechtsmittelverfahren ist die Berufung innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Rechtsausschuss des Keglervereins gegeben.

Der Rechtsausschuss entscheidet in 2. Instanz. Er setzt sich aus vier vom Vorstand gewählten Mitgliedern und dem 1. und 2. Vorsitzenden zusammen. Wer in der 1. Instanz beteiligt war, kann im Berufungsverfahren nicht mitentscheiden.

Der Ältestenrat

§ 18

Der Ältestenrat besteht aus drei von der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern, die kein anderes Amt im Verein ausüben. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt, und zwar in den Jahren, in denen der 1. Vorsitzende nicht zu wählen ist.

Der Ältestenrat soll in den ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten schlichtend und vermittelnd tätig sein und danach seine Entscheidungen treffen.

Mitgliederversammlung

§ 19

Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung bestimmten Entscheidungen ausschließlich zuständig

- a) zur Entgegennahme von Jahresberichten des Vorstandes,
- b) zur Entlastung des Vorstandes,
- c) zur Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen,
- e) zur Erledigung von Anträgen, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt oder die von Mitgliedern dazu eingebracht werden.

§ 20

Eine Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Tagesordnung hierfür hat die Vorlage der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes und alle notwendigen Wahlen vorzusehen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Andere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dieses schriftlich beantragt, oder wenn eine notwendige Entscheidung herbeigeführt werden muss.

Einladungen für Mitgliederversammlungen müssen die Tagesordnung enthalten und mindestens 10 Tage vorher schriftlich zugestellt sein. Eine Veröffentlichung im Keglerheim am „schwarzen Brett“ oder in einer Bremerhavener Tageszeitung ersetzt eine schriftliche Einladung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Rechnungsprüfer

§ 21

Die Mitgliederversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen haben. Sie sollen die fachliche Eignung hierfür haben und dürfen kein anderes Amt im Vorstand ausüben. Die Kassenprüfer haben ihren Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das zuletzt abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zu erstatten und über zwischenzeitliche Prüfungen dem Vorstand Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.

Satzungsänderungen

§ 22

Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen aus der Tagesordnung hervorgehen. Es bedarf hierzu der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die als Hauptgegenstand der Tagesordnung diese Entscheidung vorsieht. An der Versammlung müssen mindestens 50 v.H. der Mitglieder teilnehmen, und es ist zur Auflösung die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt in der ersten Versammlung kein Beschluss darüber zustande, weil nicht die vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder daran teilnimmt, ist eine zweite Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf

die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Mitglieder des Vereins können beim Vorstand Anträge auf Auflösung schriftlich nur dann stellen, wenn ihr Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder unterstützt wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Magistrat der Stadt Bremerhaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - besonders zur Förderung des Sportes und der Jugendpflege – zu verwenden hat.

Geschäftsordnung

§ 24

Der 1. Vorsitzende – bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende – eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sind beide Vorsitzende verhindert, kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Aufgaben übernehmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn die übrigen satzungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und nach Bekanntgabe der Tagesordnung wird vom Schriftführer das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung verlesen. Auf das Verlesen kann verzichtet werden, wenn die Mitglieder vor der Versammlung Gelegenheit hatten, von dem Inhalt des Protokolls Kenntnis zu nehmen. Das Protokoll muss vom Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, und dem Protokollführer unterschrieben sein.

§ 25

Zur Begründung von Anträgen wird zunächst dem Antragsteller das Wort erteilt. Im übrigen wird in der Reihenfolge der Meldungen dazu gesprochen. Vorstandsmitglieder können auch außerhalb der Reihenfolge zur Sache sprechen.

Das Wort wird sofort erteilt:

- a) zur Geschäftsordnung,
- b) zur Berichtigung vorgebrachter tatsächlicher Unrichtigkeiten,
- c) zur Anfrage.

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Vorsitzende aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Nach einer zweiten vergeblichen Aufforderung ist ihm das Wort zu entziehen.

Wer die Versammlung stört oder durch persönliche Angriffe die sachliche Aussprache beeinträchtigt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Genügen diese Ordnungsrufe nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung, kann das störende Mitglied durch den Vorsitzenden von der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 26

Alle Anträge kommen in der Reihenfolge zur Abstimmung, in welcher sie auf der Tagesordnung stehen.

Die aus der Mitgliederversammlung heraus gestellten Anträge kommen zur Abstimmung, wenn sie sachlich im Zusammenhang mit den auf der Tagesordnung stehenden Punkten stehen. Über weitergehende Anträge wird zuerst abgestimmt.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind als Dringlichkeitsanträge einzubringen. Sie bedürfen zu ihrer Zulassung einer Zweidrittel-Mehrheit der Versammlung.

Über Anträge auf Schluss der Aussprache wird abgestimmt, nachdem einem anderen Mitglied, das dagegen sprechen will, das Wort erteilt ist. Beide Redner dürfen nicht zur Sache gesprochen haben.

Vor der Abstimmung wird die endgültige Fassung des Antrages vom Schriftführer verlesen.

In der Regel wird öffentlich abgestimmt. Jedes Mitglied darf sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Es muss sich der Stimme enthalten, wenn über Anträge abgestimmt wird, die das Mitglied persönlich angehen. Geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn dem entsprechenden Antrage ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Bei allen Anträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden, wenn nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 27

Nach Erledigung der Tagesordnung und der aus der Versammlung eingebrachten Anträge schließt der Vorsitzende die Versammlung

§ 28

Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Die übrigen Organe und die Rechnungsprüfer können zusammengefasst gewählt werden, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch eingelegt wird.

Bei allen Wahlen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Sie sind öffentlich, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Ist über mehrere Vorschläge zu entscheiden, wird mit Stimmzettel abgestimmt.

Wenn sich bei öffentlicher Wahl Stimmgleichheit ergibt, muss sie als geheime Wahl wiederholt werden. Ergeben auch die Stimmzettel Stimmgleichheit, ist der Wahlvorschlag abgelehnt.

Schlussbestimmung

§ 29

Die Geschäftsordnung und die Wahlordnung gelten sinngemäß für alle Versammlungen und Sitzungen der Organe und der Ausschüsse des Vereins.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am

20. März 1980